
27.06.2022

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 13**

30. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.11.2021	Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management M.Sc. (SPO-MSc-DiMa) vom 17.11.2021	4769

Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management M.Sc. (SPO-MSc-DiMa) vom 17.11.2021

Auf Grund der

- § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 9 Abs. 5 S. 4, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4382),
- Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.10.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90])

erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschluss vom 17.11.2021 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management (SPO-MSc-DiMa):¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn
- § 6 Studiendauer, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang
- § 7 Mobilitätsfenster
- § 8 Wahlpflichtmodule, Fristen
- § 9 Referate und Projektarbeiten
- § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 13 Noten der Master-Prüfung
- § 14 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Wintersemester)
- Anlage 2: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Sommersemester)

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 02.02.2022 genehmigt.

Anlage 3: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“
(Beginn Wintersemester)

Anlage 4: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“
(Beginn Sommersemester)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums im besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Der berufsbegleitende Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ ist als besonderer weiterbildender Studiengang konzipiert.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Master-Studium vermittelt den Studierenden basierend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die Fähigkeit zur Analyse von Problemstellungen sowie zur Entwicklung, Anwendung und Beurteilung von Problemlösungen im Umfeld von Informationstechnologie und Betriebswirtschaftslehre, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. Die Studierenden sollen vor allem befähigt werden, Aufgaben im Rahmen der digitalen Transformation in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft erfolgreich zu bearbeiten und zu gestalten.
- (2) Die Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das besondere weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird jeweils zu Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn

- (1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 9 BbgHG. Zum Masterstudium „Digitalisierung und Management“ zugelassen werden kann im Sinne von § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG, wer die folgenden Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gleich welchen Hochschultyps in einer der für das Masterstudium „Digitalisierung und Management“ wesentlichen Fachrichtungen: Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Wirtschaftsingenieurwesen.
 2. Nachweis von Berufserfahrungen im Bereich des Managements von Projekten oder Prozessen in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Organisationen aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet.
 3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.
- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. keinen der in § 5 Abs. 1 Nr.1 der Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ genannten Abschlüsse nachweisen können, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung haben,
 2. eine berufliche Weiterqualifikation durch einschlägige Fachwirt- oder vergleichbare Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6, 7, 9 BbgHG abgeschlossen haben (beispielsweise Certified IT Business Manager, Fachwirt Organisation/Führung, geprüfter IT-Projektleiter, staatlich geprüfter Betriebswirt, geprüfter Dialogmarketingfachwirt) sowie den Nachweis über eine einschlägige

berufspraktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren im Anschluss an die berufliche Qualifikation erbringen oder die

3. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 BbgHG in Verbindung mit einer mindestens siebenjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung nachweisen, wobei die Berufstätigkeit hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ aufweisen muss (z. B. Erfahrungen im Bereich des Managements von Projekten oder Prozessen in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder sonstigen Organisationen),

besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung vor dem „Ausschuss für den Zugang zum Studium Digitalisierung und Management“ (Zulassungsausschuss) nach der jeweils geltenden „Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management“ abzulegen.

- (3) Der „Ausschuss für den Zugang zum Studium Digitalisierung und Management“ (Zulassungsausschuss) besteht aus der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiterin bzw. einem prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs. Abgesehen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden die Mitglieder des Zulassungsausschusses vom zuständigen Gremium des Fachbereiches für jeweils drei Jahre gewählt. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studiendauer, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt fünf Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Leistungspunkten (Credit Points, CP) inklusive der Master-Arbeit. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 Leistungspunkte benötigt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Fern- und Präsenzphasen.
- (4) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann (siehe Modultafel/Studienplan in den Anlagen 1 und 2).
- (5) Zu jedem Modul werden Studienmaterialien zur distanzübergreifenden Vermittlung von Lehrinhalten zur Verfügung gestellt, die im Selbststudium durchzuarbeiten sind. Zur Unterstützung des Selbststudiums werden Präsenzveranstaltungen angeboten. Die Präsenzzeiten werden so gelegt, dass ein Studium neben der beruflichen Tätigkeit möglich ist. Die konkreten Präsenzzeiten werden rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Semesters bekannt gegeben.

§ 7 Mobilitätsfenster

- (1) Prinzipiell sind alle Semester als Mobilitätsfenster geeignet. Bei einem Teilzeit-Studium gilt das entsprechend. Wird diese Möglichkeit für ein Auslandsstudium genutzt, ist die oder der Studierende angehalten, sich frühzeitig um die Anerkennung der an der anderen Hochschule belegten Module/erbrachten Prüfungsleistungen zu bemühen.
- (2) Dritte Prüfungsversuche dürfen grundsätzlich nicht im Ausland abgelegt werden.

§ 8 Wahlpflichtmodule, Fristen

- (1) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch Wahlpflichtmodule unterstützt. Dazu sind im 3. Studiensemester zwei und im 4. Studiensemester drei der angebotenen Wahlpflichtmodule zu wählen. Alternativ können Module aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule als Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- (2) Die Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtkatalog enthalten. Der Wahlpflichtkatalog wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aufgestellt und vom Fachbereichsrat zur Kenntnis genommen.
- (3) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i. S. § 10 (2) RO-THB erfolgt.
- (4) Ein Anspruch auf Prüfung in belegten Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen. Nach Maßgabe verfügbarer Kapazität können die Prüfungen auch darüber hinaus angeboten werden. Ist keine Prüfungsteilnahme mehr möglich, kann die Prüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul unter Anrechnung ggf. schon unternommener Prüfungsversuche abgelegt werden.

§ 9 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll die oder der Studierende an einer größeren Aufgabe zeigen, dass sie oder er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus allen Modulprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Module und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltung erbracht. Abweichungen davon sind nach Absprache mit der oder dem Prüfenden möglich.

§ 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ eingeschrieben ist.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 4. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat und die weiteren Voraussetzungen laut § 16 RO-THB erfüllt.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen durch die Studierende oder den Studierenden nicht rechtzeitig erfolgt ist.

§ 12 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 20 CP für die Master-Arbeit und 2 CP für das Kolloquium. Begleitend findet ein Master-Seminar statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine Fragestellung im Kontext der Digitalisierung und des Managements selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat die oder der zu prüfende Studierende durch eine Befragung nachzuweisen, ob sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungsleistungen offen sind und die schriftliche Arbeit durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 13 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in den Anlage 3 und 4 (Prüfungstafel).
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit zwei Dritteln und die Note des Kolloquiums mit einem Drittel gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten (Gesamtfachnote) ergibt sich gemäß § 14 RO-THB entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in den Anlagen 3 und 4 (siehe Prüfungstafeln).
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten (Gesamtfachnote) (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der an der Technischen Hochschule Brandenburg erhaltenen Fachprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Master-Arbeit mit 0,2 gewichtet.
- (5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
$$\Sigma (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points.}$$
- (6) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Die Ermittlung der ECTS-Note erfolgt auf Grundlage des ECTS-Leitfadens der Europäischen Kommission.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 27.06.2022

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

Anlage 1: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Wintersemester)

Anlage 2: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Sommersemester)

Anlage 3: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Wintersemester)

Anlage 4: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Sommersemester)

Anlage 1: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Wintersemester)

Sem.	Module	Module	Module	Module	Summe CP/Sem.
1 (WiSe)	Innovationsmanagement (6 CP)	IT-Projektmanagement (6 CP)	Nachhaltigkeitsmanagement (6 CP)	Analyse und Modellierung von Prozessen (6 CP)	24
2 (SoSe)	Vertriebsmanagement (6 CP)	Angewandte Data Analytics (6 CP)	Compliance Management / Corporate Governance (6 CP)	Dokumenten- und Workflowmanagement (6 CP)	24
3 (WiSe)	Customer Relationship Management (6 CP)	Enterprise Data Engineering (6 CP)	Wahlpflichtmodul 1 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 2 (6 CP)	24
4 (SoSe)	Angewandtes Change Management (Projekt) (6 CP)	Wahlpflichtmodul 3 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 4 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 5 (6 CP)	24
5 (WiSe)	Masterseminar (2 CP)	Master-Arbeit (20 CP)		Kolloquium (2 CP)	24

Anlage 2: Modultafel/Studienplan besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Sommersemester)

Sem.	Module	Module	Module	Module	Summe CP/Sem.
1 (SoSe)	Vertriebsmanagement (6 CP)	Angewandte Data Analytics (6 CP)	Compliance Management / Corporate Governance (6 CP)	Dokumenten- und Workflowmanagement (6 CP)	24
2 (WiSe)	Innovationsmanagement (6 CP)	IT-Projektmanagement (6 CP)	Nachhaltigkeitsmanagement (6 CP)	Analyse und Modellierung von Prozessen (6 CP)	24
3 (SoSe)	Angewandtes Change Management (Projekt) (6 CP)	Wahlpflichtmodul 1 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 2 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 3 (6 CP)	24
4 (WiSe)	Customer Relationship Management (6 CP)	Enterprise Data Engineering (6 CP)	Wahlpflichtmodul 4 (6 CP)	Wahlpflichtmodul 5 (6 CP)	24
5 (SoSe)	Masterseminar (2 CP)	Master-Arbeit (20 CP)		Kolloquium (2 CP)	24

Anlage 3: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Wintersemester)

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Prüfungs- fach Credit Points	ECTS Lehrveran- staltung Credit Points	Modulbereich/Prüfungsfach Module	SWS in Semester					Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote	
				1.	2.	3.	4.	5.	Form**	PL	SL		
20	30		Modulbereich BWL										
	6		Innovationsmanagement <i>Innovation Management</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Nachhaltigkeitsmanagement <i>Sustainability Management</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Vertriebsmanagement <i>Sales Management</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Compliance Management/Corporate Governance <i>Compliance Management/Corporate Governance</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Customer Relationship Management <i>Customer Relationship Management</i>			4				K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
20	30		Modulbereich WI										
	6		IT-Projektmanagement <i>IT Project Management</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Analyse und Modellierung von Prozessen <i>Analysis and Modeling of Processes</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Angewandte Data Analytics <i>Applied Data Analytics</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Dokumenten- und Workflowmanagement <i>Document and Workflow Management</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Enterprise Data Engineering <i>Enterprise Data Engineering</i>			4				K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Projekt										
	6		Angewandtes Change Management <i>Applied Change Management</i>				X			Pro	X		6/96

20	30	Wahlpflichtbereich											
		6	Wahlpflichtmodul 1 <i>Core Elective Module 1</i>					4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96
		6	Wahlpflichtmodul 2 <i>Core Elective Module 2</i>					4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96
		6	Wahlpflichtmodul 3 <i>Core Elective Module 3</i>					4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96
		6	Wahlpflichtmodul 4 <i>Core Elective Module 4</i>					4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96
		6	Wahlpflichtmodul 5 <i>Core Elective Module 5</i>					4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96
Zwischensummen:													
60	96												
	2	2	Master-Seminar <i>Master-Seminar</i>						2			X	
	20	20	Master-Arbeit (Master-Thesis) <i>Master-Thesis</i>							Abschlussarbeit	X		
	2	2	Master-Kolloquium <i>Master Colloquium</i>							M	X		
Gesamt:	120												

*) Prüfungsarten: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

***) Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, R = Referat, Pro = Projektarbeit, ssA = sonstige schriftliche Arbeit, Prä = Präsentation

Anlage 4: Prüfungstafel besonderer weiterbildender Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ (Beginn Sommersemester)

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Prüfungs- fach Credit Points	ECTS Lehrveran- staltung Credit Points	Modulbereich/Prüfungsfach Module	SWS in Semester					Prüfungsart*			Gewicht für Fachnote	
				1.	2.	3.	4.	5.	Form**	PL	SL		
20	30		Modulbereich BWL										
	6		Vertriebsmanagement <i>Sales Management</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Compliance Management/Corporate Governance <i>Compliance Management/Corporate Governance</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Innovationsmanagement <i>Innovation Management</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Nachhaltigkeitsmanagement <i>Sustainability Management</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Customer Relationship Management <i>Customer Relationship Management</i>				4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
20	30		Modulbereich WI										
	6		Angewandte Data Analytics <i>Applied Data Analytics</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Dokumenten- und Workflowmanagement <i>Document and Workflow Management</i>	4						K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		IT-Projektmanagement <i>IT Project Management</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Analyse und Modellierung von Prozessen <i>Analysis and Modeling of Processes</i>		4					K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Enterprise Data Engineering <i>Enterprise Data Engineering</i>				4			K, M, R, Pro, ssA, Prä	X		6/96
	6		Projekt										
	6		Angewandtes Change Management <i>Applied Change Management</i>			X				Pro	X		6/96

20	30	Wahlpflichtbereich											
		6	Wahlpflichtmodul 1 <i>Core Elective Module 1</i>					4		K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96	
		6	Wahlpflichtmodul 2 <i>Core Elective Module 2</i>					4		K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96	
		6	Wahlpflichtmodul 3 <i>Core Elective Module 3</i>					4		K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96	
		6	Wahlpflichtmodul 4 <i>Core Elective Module 4</i>					4		K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96	
		6	Wahlpflichtmodul 5 <i>Core Elective Module 5</i>					4		K, M, R, Pro, ssA, Prä	X	6/96	
Zwischensummen:													
60	96												
	2	2	Master-Seminar <i>Master-Seminar</i>						2			X	
	20	20	Master-Arbeit (Master-Thesis) <i>Master-Thesis</i>						Abschlussarbeit	X			
	2	2	Master-Kolloquium <i>Master Colloquium</i>						M	X			
Gesamt:	120												

*) Prüfungsarten: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

***) Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, R = Referat, Pro = Projektarbeit, ssA = sonstige schriftliche Arbeit, Prä = Präsentation